

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 RS 1/07 S

L 7 R 417/05 (Sächsisches LSG)
S 4 RA 1154/04 (SG Dresden)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund
- Versorgungsträger für die Zusatzversorgungssysteme -,
vertreten durch das Direktorium,
Hirschberger Straße 4, 10317 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 8. November 2007 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Meyer sowie die Richter Husmann und
Mutschler
beschlossen:

Die außerordentliche Beschwerde des Klägers wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

I

- 1 Zwischen den Beteiligten ist in der Hauptsache streitig, ob die Beklagte verpflichtet ist, Beschäftigungszeiten des Klägers in der DDR als Zeiten der Zugehörigkeit zur zusätzlichen Altersversorgung für verdienstvolle Vorsitzende von Produktionsgenossenschaften und Leiter kooperativer Einrichtungen der Landwirtschaft und die dabei erzielten Arbeitsentgelte festzustellen.
- 2 Die ablehnende Entscheidung der Beklagten hat das Sozialgericht (SG) aufgehoben und diese verpflichtet, die vom Kläger begehrte Feststellung zu treffen (Urteil vom 11.2.2005). Gegen das Urteil des SG hat die Beklagte am 20.5.2005 Berufung eingelegt. Mit Schriftsatz vom 17.7.2007, beim Landessozialgericht (LSG) eingegangen am 19.7.2007, hat der Kläger eine "außerordentliche Beschwerde" wegen der langen Verfahrensdauer eingelegt, die das LSG an das Bundessozialgericht (BSG) weitergeleitet hat. Einen bestimmten Sachantrag hat er nicht gestellt.

II

- 3 Die vom Kläger eingelegte "außerordentliche Beschwerde" ist nicht statthaft.
- 4 Der Kläger beanstandet eine Untätigkeit des LSG und eine darauf beruhende überlange Verfahrensdauer des Berufungsverfahrens. Das Sozialgerichtsgesetz (SGG) sieht eine auf Untätigkeit eines Gerichts gestützte Beschwerde als selbstständiges Rechtsmittel nicht vor (*Beschluss des 4. Senats des BSG vom 13.12.2005, SozR 4-1500 § 160a Nr 11 <RdNr 24>*). Der Referentenentwurf eines "Untätigkeitsbeschwerdegesetzes" ist nicht über dieses Stadium hinausgelangt. Den Gerichten ist es verfassungsrechtlich untersagt, ein in der Rechtsordnung nicht vorgesehenes Rechtsmittel im Wege der richterrechtlichen Rechtsfortbildung zu entwickeln und anzuwenden (*BVerfG, Beschluss vom 30.4.2003, BVerfGE 107, 395, 416*). Eine richterrechtlich begründete außerordentliche Untätigkeitsbeschwerde wäre im Übrigen auch kein wirksamer Rechtsbehelf iS des Art 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention (*EuGHMR, Urteil vom 8.6.2006, Az: 75529/01, NJW 2006, 2389*). In dem Beschluss vom 13.12.2005 (aaO) hat der 4. Senat des BSG daher nur im Rahmen des gesetzlich ausgestalteten Rechtsmittels der Nichtzulassungsbeschwerde die Rüge wegen überlanger Verfahrensdauer unter bestimmten Voraussetzungen als einen die Zulassung rechtfertigenden Verfahrensmangel iS des § 160 Abs 2 Nr 3 SGG angesehen, also nicht richterrechtlich eine "Untätigkeitsbeschwerde" geschaffen (*soweit der 1. Senat des BSG im Beschluss vom 21.5.2007 <B 1 KR 4/07 S> angedeutet haben könnte, der 4. Senat habe durch Richterrecht eine solche Beschwerde geschaffen, trifft dies nicht zu*).



- 5 Da die vom Kläger eingelegte "außerordentliche Beschwerde" im Gesetz nicht vorgesehen ist, ist sie nicht statthaft. Es ist nicht weiter darauf einzugehen, dass die Beschwerde im Übrigen auch unzulässig sein dürfte, weil der Kläger keinen bestimmten (Sach-)Antrag gestellt und damit nicht zu erkennen gegeben hat, welchen Ausspruch er vom Gericht begehrt.
- 6 Die Beschwerde ist in entsprechender Anwendung des § 169 SGG als unzulässig zu verwerfen.
- 7 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung der §§ 183, 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)